

Statuten

des

Anwaltsverbandes

des Kantons

Unterwalden

nid und ob dem Wald



Art. 1.

Der Anwaltsverband des Kantons Unterwalden nid und ob dem Wald bezweckt:

1. Ein kollegiales Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen und zu erhalten.
2. Die Rechte und das Ansehen des Anwaltsstandes nach jeder Beziehung zu wahren.
3. Zur Vervollkommnung des Rechts und der Rechtspflege beizutragen.

Art. 2.

Dieser Verband bildet eine Sektion des schweizerischen Anwaltsverbandes.

Art. 3.

Mitglieder des Verbandes können nur in bürgerlichen Rechten und Ehren stehende, im Kanton Unterwalden niedergelassene und daselbst praktizierende Anwälte werden.

Art. 4.

Wer dem Verbande beizutreten wünscht, hat sich beim Vorstand anzumelden, worauf der nächste Anwaltstag in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme entscheidet.

Art. 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Wenn eine der in Art. 3 aufgestellten Voraussetzungen wegfällt.
2. Wenn ein Mitglied schriftlich den Austritt erklärt.
3. Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss darf nur durch den Anwaltstag, auf schriftlichen Antrag des Vorstandes hin, erfolgen.

Es bedarf dazu der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der sämtlichen Verbandsmitglieder, wobei jedoch die freien Mitglieder weder stimmberechtigt sind, noch mitgerechnet werden.

Dem betreffenden Mitgliede ist Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Art. 6.

Ein Mitglied, welches den Rechtsanwaltsberuf aufgibt, ist berechtigt, dem Verein in der Stellung als freies Mitglied weiter anzugehören.

Die freien Mitglieder haben, unter Vorbehalt der in Art. 5 enthaltenen Beschränkung, in allen Angelegenheiten der kantonalen Sektion, nicht aber in Angelegenheiten des schweiz. Verbandes, in den Hauptversammlungen Stimmrecht und bezahlen den Jahresbeitrag der Sektion.

Art. 7.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Anwaltstag.
2. Der Vorstand.

Art. 8.

Der Anwaltstag findet alljährlich mindestens einmal statt und ausserdem, so oft der Vorstand ihn einberuft, oder wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder es verlangt.

Die Beschlüsse des Anwaltstages werden, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben (vgl. Art. 5 und 13) mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Zum Anwaltstage sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 9.

Dem Anwaltstag stehen alle, nicht dem Vorstand übertragenen Kompetenzen zu, insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Festsetzung des jeweiligen Jahresbeitrages und die Beschlussfassung über die Jahresrechnungen.
3. Die Abänderung der Statuten (vgl. Art. 13)
4. Die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5)

Art. 10.

Der Vorstand besteht aus:

1. Einem Präsidenten.
2. Einem Vizepräsidenten, der zugleich die Geschäfte des Quästors besorgt und
3. Einem Aktuar.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet, wenigstens für eine Wahlperiode, die Wahl in den Vorstand anzunehmen.

Die freien Mitglieder sind in den Vorstand nicht wählbar.

Art. 11.

Dem Vorstand stehen namentlich folgende Kompetenzen zu:

1. Die Vertretung des Verbandes nach aussen.
2. Die Einberufung des Anwaltstages und die Vollziehung seiner Beschlüsse.
3. Die Besorgung der laufenden Geschäfte.
4. Die Verwaltung des Verbandsvermögens und die jährliche Rechnungsstellung über dasselbe.
5. Die Vorbereitung und Begutachtung von Vereinsgeschäften.
6. Der Versuch der Vermittlung bei Störung des kollegialischen Verhältnisses zwischen Verbandsmitgliedern.

Art. 12.

Jedes Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 5.—, einen Jahresbeitrag, der alljährlich vom Anwaltstage festgesetzt wird, sowie — ausgenommen die freien Mitglieder — den jeweiligen Beitrag an den schweiz. Anwaltsverband.

Der Vorstand beschliesst endgültig über einmalige Ausgaben bis auf Fr. 25.— und über periodisch wiederkehrende Ausgaben bis auf Fr. 20.—

Ausscheidende Verbandsmitglieder (vgl. Art. 5, Ziff. 1—3) haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 13.

Anträge auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung des Verbandes müssen, wenn sie nicht vom Vorstande ausgehen, demselben mindestens 14 Tage vor dem Anwaltstag schriftlich eingereicht werden.

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Art. 14.

Im Fall der Auflösung des Verbandes wird das zufolge der Liquidation sich ergebende Aktivvermögen bei der Nidwaldner Gerichtskanzlei deponiert.

Tritt im Kanton Unterwalden ein neuer Anwaltsverband ins Leben, so ist ihm dasselbe zu behändigen.

Also beschlossen von dem neu gegründeten Anwaltsverbände des Kantons Unterwalden nid und ob dem Wald.

Hergiswil, (Nidw.)
Buochs, den 8. Dezember 1907.

Der Präsident:

V. Blättler, Fürsprech.

Der Aktuar:

Ad. Odermatt, Advokat.